

Artenschutzrechtliche Einschätzung B-Plan Erweiterung Stadt Schwarzenborn

1. Anlass

Die Stadt Schwarzenborn plant die Erweiterung des B-Plans für das „Mischgebiet Eselsweg“ in 34639 Schwarzenborn. Hier für soll die Fläche um zwei Flurstücke erweitert werden. Somit muss die Beeinträchtigung für den Artenschutz für diese Flurstücke geklärt werden.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Begutachtung und Untersuchungen basierten auf § 44 Abs. 1 BNatSchG. Ziel ist es, eine erhebliche Gefährdung besonders geschützter Arten durch die Erweiterung des Bebauungsplans auszuschließen.

3. Methodik

Zur Umsetzung der Untersuchungen wurde der Leitfaden für artenschutzrechtliche Prüfungen in Hessen (3. Fassung 2024) zu Grunde gelegt und für die Brutvogelkarrierung die Methodenstandarts nach Südbeck.

4. Material

- Fernglas
- Wärmebildkamera
- Endoskopkamera
- Fledermausdetektor
- Leiter 5m
- Taschenlampe / Stirnlampe
- Tablet
- DJI Drohne

5. Geländebegehung

Die Planfläche wurde am 26. September 2025 abgegangen und auf etwaige geschützte Arten hin untersucht, ebenfalls wurde die Umgebung mit in Betracht gezogen. Für jede Artengruppe wurde eine Potenzialanalyse durchgeführt, um das mögliche Artenspektrum basierend auf den Habitatsstrukturen zu ermitteln.

5.1 Beschreibung des Untersuchungsgebiet

Plangebiet	VSG	FFH
Eselsweg, Flur 14 Flurstück 3	Nein	Nein
Eselsweg, Flur 14 Flurstück 4	Ja	Nein



Das Flurstück 3 ist teilweise geschottert und wird als zusätzlichen Parkplatz für das MVZ genutzt.



Auf der Nordseite von Flurstück 3 verläuft ein



Ebenfalls befindet sich auf dem Grundstück eine auffällige Scheune, diese konnte von uns nicht betreten werden und wurde somit ausschließlich von aussen betrachtet bzw. mit Blick durchs Fenster. Die Scheune besteht aus einem großen Raum und hat keinen sichtbaren Dachboden.





Im hinteren Teil von Flurstück 3 stehen einige Obstbäume, Pflaumen- und Apfelbäume, wobei der Großteil der Pflaumenbäume Naturverjüngungen zu sein scheint.
Die Obstbäume gehören zu einem Gehölzstreifen aus einheimischen Gehölzen mit unterwüchsiger Naturverjüngung ,welcher beide Flurstücke von einander trennt.



Die darüberliegende Fläche, Flurstück 4 wird als Mähweide genutzt.
Begrenzt wird die Weide an zwei Seiten durch asphaltierte Feldwege. Größer Bäume stehen hier keine.

6. Ergebnis besonders geschützte Arten im Plangebiet

	Habitatpotenzial	Anmerkung
Vögel	Das Plangebiet und seine unmittelbare Umgebung wurden auf Nester und Horste untersucht. Eine Brutvogelkontrolle war zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht möglich.	In dem Gehölzstreifen, welcher beide Flurstücke voneinander trennt, wurden zwei Nester ausgemacht.
Reptilien/ Amphibien	Die Umgebung um das Plangebiet wurde auf potenzielle Habitate hin kontrolliert.	Es gab keine Hinweise auf Habitate, welche vermuten lassen, dass sich in diesem Bereich Reptilien bzw. Amphibien aufhalten.
Fledermäuse	Das Plangebiet wurde auf potenzielle Quartiere hin untersucht.	Es konnten keine Quartierbäume nachgewiesen werden. Im Bereich der Scheune könnten sich ggf. Fledermäuse in den Sommermonaten aufhalten, für ein Winterquartier ist diese jedoch ungeeignet.
Haselmäuse	Die umliegenden Strauch- und Heckenstrukturen wurden, soweit möglich, auf Haselmauskobel hin untersucht und mit einer Wärmebildkamera auf vorhandene Tiere kontrolliert.	Es konnten keine Haselmäuse nachgewiesen werden.
Insekten	Potenzial gegeben durch Blühpflanzen und Obst.	Zum Zeitpunkt der Untersuchung konnten auf Grund der Wetterlage keine Insekten festgestellt werden.

7. Einschätzung und Empfehlung

Sofern ein Abriss der Scheune geplant ist, sollte dieser in den Wintermonaten von Oktober bis März stattfinden, da nicht zu vermuten ist, dass sich in diesem Zeitraum Fledermäuse hier aufhalten. Sollten Bäume oder Sträucher entfernt werden, darf die Entfernung der Gehölze ebenfalls nur in den Wintermonaten von Oktober bis März erfolgen, um ggf. brütende Vögel nicht zu stören oder zu gefährden. Darüber hinaus wird empfohlen, nach den Bauarbeiten neue Nistmöglichkeiten als Ersatz zu schaffen. Das Gewässer, welches nördlich des Flurstückes 3 verläuft, darf durch die Baumaßnahmen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Es muss ausreichender Abstand eingehalten werden, siehe geltende Wasserschutz Richtlinien.

Sollten Lagerflächen für die Baumaßnahme eingerichtet werden, müssen diese Flächen in ihren Ursprungszustand zurück versetzt werden.

8. Fazi

Soweit die Empfehlungen bezüglich der Zeiten eingehalten werden, kann ein Eintreten der Verbotsbestände nach §44 Absatz 1 BNatSchG zum Zeitpunkt der Untersuchung, aufgrund fehlender Arten und Lebensräume, für alle relevanten Arten/ Artengruppen, ausgeschlossen werden. Alle Schutz-Maßnahmen die durch geführte werden, müssen im Vorfeld mit der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde) abgestimmt werden.

Ottrau, der 20. November 2025



Florian Wessling

Anmerkung: Eine artenschutzrechtliche Einschätzung, stellt keine wissenschaftliche Erhebung da und soll sicherstellen, dass der § 44 BNatSchG berücksichtigt wird und somit keine Gefährdung für besonders geschützte und bestimmte andere Tier-und Pflanzenarten gibt. All dies ist immer eine Momentaufnahme und wird nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt und bewertet.